

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Artikel 1 – Anwendungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle Angebote, Bestellungen, Verkaufs- und Lieferverträge von, mit und durch die Werkhuizen LAPAUW N.V. Anwendung. Sie sind integraler Bestandteil jedes Vertrages, die mit der Kunde abgeschlossen wird. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kunde werden ausdrücklich ausgeschlossen; auch, wenn sie unter Hinweis auf diese Geschäftsbedingungen mitgesandt. Der Kunde, der bei uns eine Bestellung aufgibt, akzeptiert unwiderruflich die heutigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Interpretation dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genießt der niederländische Text den Vorrang.

Artikel 2 – Angebote / Bestellungen

2.1 Alle Preisangebote der Werkhuizen LAPAUW N.V. werden annähernd erteilt. Unsere Preise, Tarife und Angebote sind freibleibend und ohne jegliche Verpflichtungen unsererseits. Alle Preise verstehen sich zuzüglich MwSt und ab Fabrik; es sei denn, es wird etwas anderes angegeben. Alle Kosten, gesetzlichen Abgaben und Gebühren gehen zu Lasten der Kunden.

2.2 Der Beweis eines Kaufs/Verkaufs kann nur mit einer schriftlich von der Werkhuizen LAPAUW N.V. akzeptierten Bestellung geliefert werden. Die Akzeptierung der Bestellung kann auch mit normaler E-Mail geschehen. Der Kunde verpflichtet sich jedoch rechtsgültig durch mündliche Bestellung.

2.3 Jeder Vertrag muss als Ganzes angesehen werden; auch dann, wenn für bestimmte Güter besondere Lieferzeiten vereinbart sind.

2.4 Im Falle des Verkaufs mit Finanzierung wird dieser Verkauf unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass die Finanzierung vom Kunde innerhalb eines Monats oder einer zwischen den Parteien vereinbarten Höchstfrist erlangt wird. Wird die Finanzierung vom Kunde nicht erreicht, dann behält sich Werkhuizen LAPAUW N.V. das Recht vor, zum Ausgleich der Verwaltungskosten einen Schadensersatz vom Kunde zu fordern, der pauschal auf 150 EUR festgesetzt wird, wobei Werkhuizen LAPAUW N.V. eine höhere Forderung nachweisen muss.

Artikel 3 – Lieferbedingungen / Abnahme

3.1 Die Lieferbedingungen sind annähernd wiedergegeben und verpflichten die Werkhuizen LAPAUW N.V. nicht; es sei denn, es wurde im Vorfeld ausdrücklich und schriftlich vereinbart, dass die entsprechende Nachlieferung essentiell verbindlich ist. Die Lieferfristen werden in jedem Falle bei einer verspäteten Übersendung von Dokumenten und Informationen verlängert, die für die ordnungsgemäße Ausführung der Bestellung erforderlich sind, selbst, wenn diese Verzögerung der Kunde nicht anzulasten ist.

Umstände als Brand, Streik, Aussperrung, Explosionen, schwerer Schneefall, Überflutungen, Maschinenschaden, ein Mangel an Antriebskraft, Grund- und Rohstoffen, Material, Arbeitskräften, Transportmitteln, als Unfällen, außergewöhnlichen Verkehrsbehinderungen, Import- und Exportbeschränkungen,... sowie alle Umstände, die eine Ausführung eines Vertrages verzögern können – sei es bei uns, bei unseren Lieferanten oder bei den Subunternehmern – werden in jedem Fall als höhere Gewalt angesehen. Höhere Gewalt gewährt Werkhuizen LAPAUW N.V. das Recht auf vollständige oder teilweise Aufhebung des Vertrages oder Aussetzung dessen Ausführung ohne ein Recht auf irgendeinen Schadensersatz seitens der Kunde.

3.2 Änderungen an der Bestellung im Auftrag der Kunde bedeuten automatisch, dass die im Vorfeld angegebenen Lieferfristen gegenstandslos werden.

3.3 Eine verspätete Lieferung bietet – außer bei einem anders lautenden schriftlichen Vertrag – weder ein Anlass für die Weigerung der Ware durch der Kunde noch zu einem Anspruch der Kunde, den Vertrag einseitig aufzulösen. Jede Haftung oder Verpflichtung zum Schadensersatz wird immer beschränkt sein auf... % des Verkaufspreises der zu liefernden Waren.

3.4 Die Lieferung erfolgt in den Werkstätten von Werkhuizen LAPAUW N.V., jeweils vor Abgang. Der Kunde bestätigt, vollständig über alle Merkmale und technischen Spezifikationen informiert worden zu sein, die der gekauften Ware eigen sind. Wenn der Kunde die Waren nicht innerhalb von 48 Stunden – gerechnet ab der Meldung der Bereitstellung – in Empfang genommen hat, gehen alle weiteren Kosten für Lagerung und dergleichen zu seinen Lasten. Wird die Ware nicht innerhalb von 14 Tagen ab der Meldung der Bereitstellung abgeholt, behält sich Werkhuizen LAPAUW N.V. das Recht vor, den Kaufvertrag im Sinne des Artikels 9.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufzulösen.

3.5 Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, gehen alle Kosten für den Transport, den Versand, die Be- und Entladung zu Lasten der Kunde; auch, wenn diese Handlungen auf Initiative der Werkhuizen

LAPAUW N.V. mit ihrem Transportmittel durch ihren angestellten und/oder durchführenden Agenten geschieht. Die Waren werden immer unter der Haftung und auf Gefahr der Kunde transportiert; selbst, wenn sie franko verkauft sind.

Artikel 4 – Eigentums- / Risikoübertragung

4.1 Der Kunde wird zu dem Zeitpunkt Eigentümer der von Werkhuizen LAPAUW N.V. gelieferten Ware, an dem er allen Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich Werkhuizen LAPAUW N.V. entsprochen hat, einschließlich dessen, was sich aus anderen Transaktionen ergibt. Der Kunde bestätigt, dass ihm diese Klausel des Eigentumsvorbehalts vor der Lieferung der Ware mitgeteilt und von ihm akzeptiert wurde. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts ist es dem Kunde untersagt, die verkaufte Ware vor der vollständigen Bezahlung unter Androhung eines pauschalen Schadensersatzes in Höhe der Hälfte des Preises der Waren zu veräußern. Falls der Kunde diesem Eigentumsvorbehalt zuwiderhandelt und dennoch eine Veräußerung an Dritte vornimmt, dann überträgt der Kunde seine Zahlungsforderung des Kaufpreises aus der Veräußerung zur Sicherheit an Werkhuizen LAPAUW N.V., dies zur Sicherung der vollständigen Bezahlung durch den Kunde.

4.2 Die Verpfändung oder Sicherheitsübertragung der unbezahlten Waren oder Waren im Eigentum der Werkhuizen LAPAUW N.V. darf nur nach ausdrücklicher Zustimmung von Werkhuizen LAPAUW N.V. geschehen. Der Kunde muss jede Beschlagnahme seiner Waren innerhalb kürzester Frist an Werkhuizen LAPAUW N.V. melden.

4.3 Die Bestimmungen des Artikels 4.1 schmälern nicht die Risikoübertragung. Ab der Bestellung der Ware durch den Kunde trägt dieser alle Risiken, einschließlich der Fälle höherer Gewalt und der Vernichtung. Die Aufbewahrung der Waren in Erwartung der Lieferung oder Abholung erfolgt auf Risiko des Kunde.

Artikel 5 – Konformität

5.1 Die Empfangnahme der Waren deckt die sichtbaren Mängel der Waren. Sichtbare Beschädigungen müssen auf dem Lieferschein notiert werden. Falls die Mängel anlässlich des Transports bemerkt werden, müssen sie ebenfalls unter Androhung der Verwirkung auf dem Transportdokument notiert werden. Bei einer Weigerung des Kunde hinsichtlich der Unterzeichnung des Lieferscheins gilt die Ware mit Ausnahme eines schriftlichen und begründeten Protests des Kunde innerhalb von 24 Stunden ab der Vorlage des Lieferscheins als angenommen.

5.2 Reklamationen hinsichtlich verborgener Mängel sind nur zulässig, sofern sie der Werkhuizen LAPAUW N.V. innerhalb des Lieferjahres der Waren und innerhalb von 15 Kalendertagen nach Feststellung der Mängel mit Einschreiben und ausreichend begründet gemeldet werden. Die Beweislast für eine rechtzeitige Meldung obliegt dem Kunde. Nach dieser Frist muss jede Lieferung als unwiderruflich und vollständig akzeptiert angesehen werden. Jede Rechtsforderung muss unter Androhung der Verwirkung innerhalb von zwei Monaten nach der Feststellung des Mangels eingereicht werden, sofern nicht gemeinsam und in Güte ein Sachverständiger zwecks technischer Beratung eingeschaltet wird; in den Fällen wird diese Frist um die Dauer des Gutachtens verlängert.

5.3 Im Falle eine Nonkonformität oder einer zulässigen und begründeten Reklamation hinsichtlich verborgener Mängel wird die Werkhuizen LAPAUW N.V. nach eigener Entscheidung die mangelhafte Ware innerhalb einer angemessenen Frist austauschen oder reparieren; dies alles ohne den Anspruch des Kunde auf irgendeinen zusätzlichen Schadensersatz. Werkhuizen LAPAUW N.V. kann auf keinen Fall für indirekten Schaden wie z.B. Nutzungsverlust oder Schaden an Personen oder Sachen oder Schaden bei Dritten oder für irgendeinen anderen Folgeschaden haftbar gemacht werden.

5.4 Reklamationen – auch, falls sie begründet sind – gewähren dem Kunde nicht das Recht, die weitere Ausführung irgendeines Vertrages mit der Werkhuizen LAPAUW N.V. auszusetzen.

Artikel 6 – Sicherheiten durch den Käufer

Die Werkhuizen LAPAUW N.V. behält sich das Recht vor, vor oder während der Ausführung des Vertrages Sicherheiten hinsichtlich der Zahlung des Kaufpreises vom Käufer zu fordern. Die Kosten für die Gewährung von Sicherheiten gehen zu Lasten des Läufers.

Artikel 7 - Sicherheiten durch Werkhuizen LAPAUW N.V.

7.1 Außer in Fällen von Verschleiß, schlechter Wartung oder falscher Nutzung der Waren gewährt Werkhuizen LAPAUW N.V. hinsichtlich der von ihr gelieferten Waren und ihren (Ersatz-)Teilen während eines Zeitraums von 1.800 Arbeitsstunden eine Garantie bei Konstruktionsfehlern, ohne dass die Garantie die Frist von einem Jahr nach Lieferung überschreitet. Diese Garantie wird nur gewährt, sofern der Kunde das Verfahren im Sinne des Artikels 7.2 befolgt hat.

7.2 Der Kunde, der sich auf die vorliegende Garantie berufen möchte, muss innerhalb eines Zeitraum ab der Mitteilung der schriftlichen Bestellung eines Ersatzteils bis höchstens einem Monat nach der Versendung der Ersatzteile durch Werkhuizen LAPAUW N.V. ein Standardformular ("Lapauw Garantieantrags-formular")

per Fax an die Werkhuizen LAPAUW N.V. senden. Nach Erhalt dieses genehmigten Garantieantragsformulars muss der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten die (Ersatz-)Teile mit einer Kopie des oben genannten Standardformulars an die Adresse von Werkhuizen LAPAUW N.V. zurücksenden.

7.3 Die Werkhuizen LAPAUW N.V. übernimmt nicht die Vergütung von Kosten, die mit der Versendung der (Ersatz-) Teile verbunden sind.

7.4 Nach Abnahme der versandten zu ersetzenden Teile durch die Werkhuizen LAPAUW N.V. verpflichtet sich die Letztgenannte, dem Kunde eine Gutschrift auszufertigen.

7.5 Es fallen nicht unter die Sicherheit laut Artikel 7.1: Verbrauchsgüter (wie u.a. jedoch nicht ausschließlich: Filze, Füllungen, Bänder, Dichtungen, ...) oder Schaden, der durch den Transport der Waren verursacht ist. Die Garantie im Sinne des Artikels 7.1 erlischt unverzüglich, sobald die Ware oder Teile davon ohne Intervention oder Genehmigung bearbeitet, verarbeitet oder weiterverkauft wurde.

7.6 Aufgrund der Garantie kann Werkhuizen LAPAUW N.V. darüber hinaus höchstens verpflichtet werden, dem Kunde in ihren Gebäuden kostenlos Ersatzstücke oder –teile zur Verfügung zu stellen. Auf keinen Fall kann die Werkhuizen LAPAUW N.V. zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet oder kann ihr irgendeine andere Sanktion oder Verpflichtung auferlegt werden.

Artikel 8 – Zahlungsmodalitäten

8.1 Außer im Falle einer anders lautenden und schriftlichen Vereinbarung sind unsere Rechnungen in bar, netto und ohne Abzug am Firmensitz unserer Gesellschaft in B-8501 HEULE, Oude Ieperseweg 139 oder innerhalb von drei Tagen, nachdem Werkhuizen LAPAUW N.V. dem Käufer mitgeteilt hat, dass die bestellten Waren fertig gestellt und zur Abholung bereitstehen, durch Überweisung auf ein von uns zu benennendes Bankkonto oder in Ermangelung einer ordentlichen schriftlichen Mitteilung bei Lieferung zu zahlen.

8.2 Angestellte sind nicht befugt, Zahlungen entgegen zu nehmen. Alle Einziehungs- und Protestkosten von Wechseln und/oder Schecks gehen zu Lasten des Käufers. Das Anbieten von Wechseln und/oder Schecks ändert den Zahlungsort nicht.

8.3 Reklamationen hinsichtlich der Rechnung müssen unter Androhung einer Verwirkung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum per Einschreiben und begründet vorgebracht werden; in Ermangelung dessen gilt die Rechnung als akzeptiert.

8.4 Im Falle einer verspäteten Zahlung werden dem Rechnungsbetrag oder dem ausstehenden Saldo von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung Verzugszinsen in Höhe von 10 % pro Jahr zugeschlagen. Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Nichtzahlung der Schulden am Fälligkeitstag wird nach einer vergeblichen Inverzugsetzung der Schuldensaldo mittels Pauschalvergütung um 12 % mit einem Mindestbetrag von € 150, angehoben, sogar bei Fristaufschub.

Das Ausbleiben einer Zahlung am Fälligkeitstag einer Rechnung bringt die Verwirkung des Zahlungsaufschubs mit sich, der bei anderen Lieferungen gestattet gewesen wäre und macht alle nicht fälligen Rechnungen unverzüglich fällig.

Durch diese vollständige oder teilweise Nichtzahlung verfügt Werkhuizen LAPAUW N.V. von Rechts wegen zur Sicherung der Zahlung des Kunden über ein Zurückbehaltungsrecht über die Ware, die sich noch in ihren Werkstätten befindet.

Artikel 9 – Aufhebung / Kündigung

9.1 Jede Aufhebung, Kündigung oder Annullierung einer Bestellung oder eines Vertrages sowie jede Nichterfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen oder anderer Verpflichtungen durch den Kunde gibt der Werkhuizen LAPAUW N.V. das Recht auf einen Schadensersatz, der pauschal mindestens auf 40 % des vereinbarten Preises festgesetzt wird, wobei Werkhuizen LAPAUW N.V. all das, was sie mehr fordert, nachweisen muss.

9.2 Die Werkhuizen LAPAUW N.V. hat das Recht, wenn Artikel 9.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung findet, die weiteren Lieferungen an den Kunde auszusetzen und/oder alle mit dem Kunde abgeschlossene Verträge ohne richterliche Intervention, ohne vorherige Inverzugsetzung, ohne Schadensersatz für den Kunde ungeachtet des Rechts auf Schadensersatz durch die Werkhuizen LAPAUW N.V. aufzuheben, wobei der Mindestbetrag auf 40 % des vereinbarten Preises festgesetzt wird und Werkhuizen LAPAUW N.V. all das, was sie mehr fordert, nachweisen muss.

9.3 Die Werkhuizen LAPAUW N.V. hat das Recht, Verträge mit dem Kunde ohne richterliche Intervention und ohne vorherige Inverzugsetzung ohne irgendeine Verpflichtung zum Schadensersatz als aufgehoben anzusehen, falls der Kunde sich weigert, die Bestimmungen des Artikels 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu befolgen. Diese Bestimmung gilt auch, wenn sich die finanzielle Situation des Kunde während der Ausführung des Vertrages derart ändert, dass eine Insolvenz, ein Verlust der Sicherheiten in Bezug auf seine Schuldforderung befürchtet werden muss oder über den Kunde der Konkurs eröffnet wird.

9.4 Falls sich Werkhuizen LAPAUW N.V. im Sinne von Artikel 9.2 oder 9.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Auflösung des Vertrages entscheidet, hat sie das recht, die gelieferte Ware zurück zu fordern. Der vollständige Rechnungsbetrag mit Zinsen, Kosten und Schadensklausel bleibt dann vom Kunde zu zahlen, jedoch nach Gutschrift eines Betrages entsprechend des aktuellen Werts der zurückgenommenen Ware.

9.5 Werkhuizen LAPAUW N.V. und der Kunde erklären ausdrücklich, dass alle heutigen und zukünftigen Schuldforderungen, welcher Art auch immer, welche sie gegeneinander haben, zwischen ihnen automatisch mit allen heutigen und zukünftigen Schulden welcher Art auch immer kompensiert werden, die sie einander zu zahlen haben; und zwar im Moment des Entstehens der gegenseitigen Schuldforderungen und Schulden, unabhängig von ihren Fälligkeiten. Im Falle des Konkurses oder der Auflösung des Kunde oder, falls der Kunde die gütliche Einigung oder die gerichtliche Reorganisation im Sinne des [belgischen] Gesetzes vom 31.01.2009 über die Kontinuität der Unternehmen beantragt, wird die Werkhuizen LAPAUW N.V. das Recht haben, die zu dem Zeitpunkt der Konkursklärung, Auflösung oder Beantragung einer der Verfahren laut dem [belgischen] Gesetzes vom 31.01.2009 durch den Kunde, zu Lasten des Letztgenannten, noch bestehenden, fälligen oder nicht fälligen Schuldforderungen welcher Art auch immer, mit den zu dem Zeitpunkt noch bestehenden Schulden zum Vorteil von Werkhuizen LAPAUW N.V. zu kompensieren, bevor irgendeine Überweisung an die gemeinsamen Gläubiger der Konkurschuldnerin, den aufgelösten oder den sich auf das Gesetz vom 31.01.2009 berufenden Kunde getätigt werden wird.

Artikel 10 – Gebrauch der Software

Falls bei der Lieferung der Ware die Software inklusive ist, fördert der Kunde das Recht diese Software zusammen mit der Ware zu benutzen. Die Anwendung der Software auf mehrere Systeme ist verboten. Der Kunde kann die Software nur reproduzieren, übersetzen, anpassen, einrichten, oder unterschiedlich ändern, bis jetzt vom Gesetz erlaubt. Der Kunde darf die Dateien der Hersteller (und in besonderes der Verweis auf die Urheberrechte) nicht wegtun ohne ausdrückliche und vorangehende Genehmigung von Werkhuizen LAPAUW N.V. Werkhuizen LAPAUW N.V. und der Lieferant der Software halten jedes andere Recht auf der Software und seiner zugehörnde Dokumentation, einschließlich der Kopien, zurück. Er ist am Kunden verboten Sub-Lizenzen zu verleihen.

Artikel 11 - Anwendbares Recht / zuständiges Gericht

Alle Verträge, die mit der Werkhuizen LAPAUW N.V. abgeschlossen werden, unterliegen – mit Ausnahme des Vertrages VAB 11. April 1980 über das Recht für den internationalen Kauf/Verkauf von beweglichen körperlichen Sachen dem belgischen Recht. Im Falle eines Rechtsstreits sind ausschließlich die Gerichte des Gerichtsbezirks Kortrijk zuständig.